

FÖRDERVEREIN FÖRDERSCHULE GEISTIGE ENTWICKLUNG REDWITZSTRASSE E.V.

Satzung des Fördervereins

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23. November 2015

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Förderschule geistige Entwicklung Redwitzstrasse e.V.“,
im Folgenden kurz „Förderverein“ genannt.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Förderverein hat seinen Sitz in der Redwitzstrasse 80, 50937 Köln.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Förderverein ist unter der Nummer 5896 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Förderung der Jugendhilfe für die Förderschule geistige Entwicklung Redwitzstrasse in der Redwitzstraße 80, Köln. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die verwendet werden für Schuleinrichtungen, Schulveranstaltungen und finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler.

§ 5 Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Tätigkeit des Fördervereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Förderverein ist vielmehr selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zweckes (§ 4) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Förderverein darf nur Verpflichtungen eingehen, wenn diese durch flüssige Mittel gedeckt sind.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig. Mitglied des Fördervereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Förderverein.

(3) Die Beitrittserklärung ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (§ 12) schriftlich abzugeben.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 12). Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Förderverein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.

(3) Die schriftliche Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand (§ 12) abzugeben. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes (§ 12) erforderlich.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Förderverein ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes (§ 12) die Mitgliederversammlung (§§ 14 ff.) durch Beschluss.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Nimmt das auszuschließende Mitglied zu dem Ausschlussantrag des Vorstandes schriftlich Stellung, so ist diese Stellungnahme in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschlussantrag zu entscheiden hat, zu verlesen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Förderverein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen (§ 10) im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand (§ 12) nicht innerhalb von einem Monat seit Absendung der Mahnung in vollem Umfang tilgt.

(3) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein und einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft enthalten.

(4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der eingeschriebene Brief als unzustellbar zurückkommt.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§ 12), der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder des Fördervereins haben für jedes Kalenderjahr einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 15. Februar für das jeweils laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig wird.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung (§§ 14 ff.) festgesetzt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist als Mindestbetrag zu verstehen, der sich zurzeit auf € 20,00 beläuft. Die Mitglieder des Fördervereins können sich verpflichten, einen höheren als den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der volle Jahresbeitrag wird auch geschuldet, wenn das Mitglied erst im Laufe des Kalenderjahres in den Förderverein eintritt. In diesem Falle wird der erste Jahresbeitrag mit der Aushändigung der schriftlichen Ausnahmeerklärung (§ 6 Absatz 4 Satz 2) fällig.

(4) Sind beide Elternteile eines Schülers Mitglied des Fördervereins, so schulden sie den Jahresbetrag nur einmal.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 12, 13) und
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 ff.).

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fördervereins (§ 26 BGB) besteht aus mindestens drei und aus höchstens fünf Personen, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, dem die Kassenführung, die Buchhaltung und der Schriftwechsel obliegen.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Förderverein gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre (Wahlperiode) gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Vorstand für die nachfolgende Wahlperiode bestellt worden ist.

(4) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet und der Vorstand dann noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Nachfolger für das Amt des ausgeschiedenen Mitgliedes, und zwar bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Dabei können verschiedene Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

(5) Vorstandsmitglied kann auch werden, wer nicht Mitglied des Fördervereins ist.

(6) Die Tätigkeit eines jeden Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich und daher nicht zu vergüten.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Fördervereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand (§ 12) zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(2) Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand (§ 12) über die Tätigkeit des Fördervereins im vorangegangenen Kalenderjahr zu berichten sowie einen geprüften Kassenbericht (§ 19) für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen hat und die Mitglieder über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen haben.

(3) Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn der Vorstand (§ 12) nur noch aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Fördervereins und – im Falle seiner Verhinderung – von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Fallen sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende als Versammlungsleiter aus, so wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes (§ 12) geleitet.

§ 15 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand (§ 12) schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) Die Einlassung zur Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der vorgesehenen Beschlussfassungen (Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Ladungsfrist (Absatz 1) beginnt mit dem Tage, an dem die Einladung an das Mitglied unter dessen letzter bekannter Anschrift zur Post gegeben worden ist.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auslösung des Fördervereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem Tag der ersten Versammlung und muss spätestens vier Monate nach dem Tag der ersten Versammlung stattfinden.

(4) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 4) enthalten.

§ 17 Beschlussfassung

(1) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Fördervereins (§ 4) beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auslösung des Fördervereins (§ 20) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und – bei schriftlicher Abstimmung (Absatz 1 Satz 2) – ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten (Absätze 2, 3 und 5) als Nein-Stimmen.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer, die den Kassenbericht des Vorstandes (§ 14 Absatz 2) auf seine Richtigkeit (ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben; Vorhandensein und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege) zu überprüfen und

über das Ergebnis der Überprüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

(2) Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, seine Prüfungstätigkeit auszuüben, so genügt es, wenn der andere Rechnungsprüfer den Kassenbericht des Vorstandes überprüft.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 16 Absatz 2 bis 5 und § 17 Absatz 5) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Vorschrift in Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Förderverein seine Steuervergünstigungen gemäß §§ 51 ff. AO, 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG, 3 Nr. 6 GewStG verliert, weil der Vereinszweck (§ 4) geändert worden ist (§ 17 Absatz 4).